Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2346

26.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2346 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2026

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

(1) Bei der zollamtlich zu erfassenden Ware (im Folgenden „betroffene Ware“) handelt es sich um Silicium, ein nichtmetallisches chemisches Element mit dem Symbol „Si“ und der Ordnungszahl 14, mit Ursprung in der Volksrepublik China.

(2) Die Ware wird derzeit in den KN-Code 2804 69 00 (Silicium mit einem Siliciumgehalt von weniger als 99,99 GHT) eingereiht. Dieser KN-Code wird nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

2. GELTENDE MASSNAHMEN UND ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG

(3) Bei der derzeit hinsichtlich der betroffenen Ware geltenden Maßnahme handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1394 der Kommission ([2]) auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Republik Korea und Taiwan versandtes Silicium, eingeführt wurde.

(4) Am 1. September 2026 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 ([3]).

(5) Diese Überprüfung wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 8. Juli 2026 von Euroalliages (im Folgenden „Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht wurde, die 100 % des Wirtschaftszweigs der Union ausmachen. Der Antragsteller legte in seinem Antrag ausreichende Beweise dafür vor, dass die Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe aufgrund dauerhafter Veränderungen der Umstände die Auswirkungen des in der Verordnung (EU) 2022/1394 festgestellten schädigenden Dumpings nicht mehr ausgleichen.

3. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

(6) Der Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung enthielt ausreichende Informationen, denen zufolge die Aufrechterhaltung der Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe aufgrund dauerhafter Veränderungen der Umstände die Auswirkungen des zuvor festgestellten schädigenden Dumpings nicht mehr ausgleicht. Insbesondere argumentierte der Antragsteller, die Einfuhren aus der VR China seien aufgrund der gebildeten Überkapazitäten in Bezug auf Menge und Marktanteil auf schädigendem Preisniveau erheblich gestiegen, wodurch der Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt worden sei.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1394 der Kommission vom 11. August 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Republik Korea und Taiwan versandtes Silicium, ob als Ursprungserzeugnisse aus diesen Ländern angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 211 vom 12.8.2022, S. 86, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1394/oj).

([3]) ABl. C, C/2026/4547, 1.9.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/4547/oj.

(7) Angesichts der vorstehenden Umstände und in Anbetracht der Tatsache, dass der Antragsteller hinreichende Beweise dafür vorgelegt hat, dass die Maßnahmen in ihrer jetzigen Höhe aufgrund dauerhafter Veränderungen der Umstände die Auswirkungen des zuvor festgestellten schädigenden Dumpings sowie das Risiko eines weiteren Anstiegs der Einfuhren nach der Einleitung der Interimsüberprüfung nicht mehr ausgleichen, hat die Kommission beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware von Amts wegen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 zollamtlich zu erfassen. Zweck der zollamtlichen Erfassung ist es, hinreichend detaillierte Daten über die Einfuhren nach dem Untersuchungszeitraum zu erheben, um eine angemessene Grundlage für die Maßnahmen zu schaffen, mit denen die Wirksamkeit der mit der Verordnung (EU) 2022/1394 eingeführten Maßnahmen wiederhergestellt wird.

(8) Die Kommission hält es zum jetzigen Zeitpunkt nicht für angemessen, einen geschätzten Betrag einer zukünftigen Zollschuld anzugeben.

4. **VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

(9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Silicium, einem nichtmetallischen chemischen Element mit dem Symbol „Si“ und der Ordnungszahl 14, das derzeit in den KN-Code 2804 69 00 (Silicium mit einem Siliciumgehalt von weniger als 99,99 GHT) eingereiht wird und seinen Ursprung in der Volksrepublik China hat, in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([4]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).